



**Gebührenbedarfsberechnung
zur Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühren
für die Wirtschaftsjahre 2017 / 2018**

**Gebührenbedarfsberechnung
zur Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühr
für die Wirtschaftsjahre 2017/2018 .**

(auf der Grundlage der für die Wirtschaftsjahre 2017 /2018 zu erwarteten Aufwendungen und Erträge)

A)	Aufwendungen (Kosten)		
	I.	Materialaufwand (Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe)	
	1.	Fremdwasserbezug	985.000 €
	2.	Stromkosten	20.000 €
	3.	Betriebsstoffe und Werkzeuge	<u>15.000 €</u>
			1.020.000 €
	II.	Personalaufwand	
	1.	Löhne und Gehälter Mitarbeiter Beihilfen	498.000 € 1.000 €
	2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und Unterstützung Gesetzliche Sozialversicherung Zusatzversorgungskasse Berufsgenossenschaft	 89.100 € 35.920 € <u>8.600 €</u>
			632.620 €
	III.	Abschreibungen (Ansatz 2016 zuzügl. Ansatz f. die neuaufzunehmenden Kredite)	
			220.000 €

IV. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
1. Unterhaltung der Pumpen und Brunnen	5.000 €	
2. Unterhaltung des Hauptrohrnetzes	150.000 €	
3. Unterhaltung der Hausanschlüsse	150.000 €	
Reinigung	250 €	
4. Unterhaltung Kraftfahrzeuge	14.000 €	
5. Kfz-Versicherung	3.000 €	
6. sonstiger Betriebsaufwand	3.000 €	
Unterhaltung Maschinen / Geräte	1.500 €	
7. Fortführung von Bestandsplänen	5.000 €	
8. Wasseruntersuchungen	4.000 €	
9. Dienstleistungen der Civitec	35.000 €	
10. Rechts-, Beratungs- u. Prüfungskosten	25.000 €	
11. Softwarepflege u. Schulung anderer Anbieter	20.000 €	
12. Gerichts-, Sachverständigen- u. Prozesskosten	5.000 €	
13. sonstige Dienstleistungen	10.000 €	
Aufwendungen f. ärztl. Untersuchungen	2.000 €	
Reisekosten	500 €	
14. Fort- und Weiterbildung	13.000 €	
Dienst- und Schutzkleidung	6.000 €	
Aufwendungen für Ausschusssitzungen	1.000 €	
15. Miete Werkstatt und Lager (Bauhof)	8.000 €	
16. Miete Geschäftsräume	6.000 €	
Miete für Maschinen und Anlagen	500 €	
17. Portokosten	8.000 €	
18. Telekommunikation	4.000 €	
19. Ableservergütung	2.000 €	
20. Kontoführungsgebühren	3.000 €	
21. Geschäftsaufwendungen	8.000 €	
22. Mitgliedsbeiträge	5.000 €	
23. Verwaltungskostenbeitrag	160.000 €	
24. Versicherungen	10.000 €	
25. Bestandsveränderungen Waren		
	<hr/>	667.750 €
V. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		90.000 €
VI. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
1. Körperschaftssteuer / Solidaritätszuschlag	30.000 €	
2. Gewerbesteuerertrag	25.000 €	
	<hr/>	55.000 €
VII. Sonstige Steuern		
Kfz-Steuer	2.000 €	
	<hr/>	2.000 €

VIII.	Konzessionsabgabe an die Stadt Meckenheim		170.000 €
IX.	Mindestgewinn als Voraussetzung zur Zahlung der Konzessionsabgabe (unter Berücksichtigung zusätzl. Sachanlagevermögens)		30.000 €
	Aufwendungen (Kosten) gesamt		2.887.370 €
B)	Erträge		
I.	Umsatzerlöse		
	1. Wassergrundgebühren	350.000 €	
	2. Erträge aus Reparatur von Messern und Hausanschlüssen	4.000 €	
	3. Entnahme aus der Rückstellung für Bauzuschüsse	<u>40.000 €</u>	
			394.000 €
II.	Andere aktivierte Eigenleistungen		15.000 €
III.	Sonstige betriebliche Erträge		
	1. Außerordentliche Erträge	500 €	
	2. Sonstige Erträge	1.000 €	
	3. Erträge aus Kostenerstattungen	20.000 €	
	4. Materiallieferungen an und Leistungen für Dritte	1.000 €	
	5. Mahngebühren und Stundungszinsen	500 €	
	6. Zinserträge	<u>0 €</u>	
			23.000 €
	Erträge gesamt		432.000 €

C)	Durch Wasserverbrauchsgebühren zu deckende Aufwendungen (Kosten)		
I.	Aufwendungen (Kosten) lt. A)	2.887.370 €	
II.	Erträge lt. B)	<u>432.000 €</u>	
	Verbleibende Aufwendungen (Kosten)		2.455.370 €
D)	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr		
I.	Verbleibende Aufwendungen (Kosten) lt. C)	2.455.370 €	
II.,	Voraussichtlicher Wasserverbrauch in m ³	1.490.000	
III.	Nach der Divisionskalkulation ergibt sich eine Wasserverbrauchsgebühr je m ³ von gerundet		1,648 € 1,65 €

E) Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Der zur Zeit geltende Gebührensatz in Höhe von 1,35 € je m³ Wasserverbrauch gilt seit dem 01.07.2013 unverändert. Neben gestiegenen Personalaufwendungen durch Tarifsteigerungen sowie der Einstellung zusätzlich erforderlichen Personals führen gestiegene Materialkosten- und damit einhergehende Unterhaltungsaufwendungen zu einer notwendigen Anhebung der Wassergebühr. Darüber hinaus führen die zusätzlichen Investitionen zur Herstellung neuer Wasserleitungen sowie Ersatzinvestitionen zu höheren Investitions- und Abschreibungskosten.

Seitens der Betriebsleitung wird daher vorgeschlagen, die Wasserverbrauchsgebühr von bisher 1,35 € je m³ auf nunmehr 1,65 € m³ zu erhöhen.

Entwicklung der Gebühren:

	01.01.2006	01.07.2013	01.05.2017
	1,26 €	1,35 €	1,65 €

A) Aufwendungen (Kosten)

I. 1. Fremdwasserbezug

Die Stadtwerke Meckenheim beziehen ihren kompletten Wasserbedarf vom Wahnbachtalsperrenverband. Die Bezugsmenge hat sich in den Jahren von 1999 bis 2016 wie folgt entwickelt:

Jahr	Wasserbezug m ³
1999	1.712.473
2000	1.604.224
2001	1.624.323
2002	1.661.294
2003	1.715.687
2004	1.471.353
2005	1.457.547
2006	1.514.151
2007	1.458.352
2008	1.560.000
2009	1.469.364
2010	1.450.000
2011	1.524.678
2012	1.500.000
2013	1.517.350
2014	1.465.220
2015	1.457.406
2016	1.484.570

Die Wasserbezugsmenge für die Jahre 2017 und 2018 sind geschätzt.

Nach den Angaben des Wahnbachtalsperrenverbandes wird der Wasserbezugspreis im Jahr 2017 voraussichtlich 0,65 €/m³ Wasser betragen. Hierin ist das nach dem Wasserentnahmegeltgesetz vom 27.04.2004 an das Land NRW zu zahlende Wasserentnahmeentgelt enthalten.

Dem Kostenansatz liegt folgende Berechnung zugrunde:

Geschätzter Wasserbezug 2017 in m ³	1.500.000
x Bezugspreis	0,6500 €
Wasserbezugskosten	<u>975.000 €</u>

II. Personalaufwand

Der Stellenplan wurde ab 2015 um eine Stelle erweitert. Im Gegenzug eine Stelle mit k.w. Vermerk gekennzeichnet. In 2016 ist der Stellenplan aufgrund des gestiegenen Anforderungsprofil sowie zur Entlastung der Betriebsleitung um eine weitere Stelle aufgestockt werden. Damit ergab sich nachfolgender Stellenplan:

- 4,5 Dienstkräften in der Geschäftsstelle
- 5 Außendienstmitarbeitern (1 Rohrnetzmeister und 4 Facharbeiter)

Ab 2017 ist eine weitere Monteurstelle zur Gewährleistung der Unterhaltung der Trinkwasserleitung und zur Aufrechterhaltung des Bereitschaftsdienstes notwendig.

Damit ergibt sich für den Bereich der Wasserversorgung nachfolgender Stellenplan:

- 3,5 Dienstkräften in der Geschäftsstelle
- 1 Ingenieur in der Geschäftsstelle
- 6 Außendienstmitarbeitern (1 Rohrnetzmeister und 5 Facharbeiter)

VIII. Konzessionsabgabe an die Stadt Meckenheim

Versorgungsträger verlegen ihre erdgebundenen Leitungen in öffentlichen Straßen und Wegen. Als Gegenleistung hat die Stadt die Möglichkeit, hierfür Konzessionsabgaben zu verlangen. Von den im Bereich der Stadt Meckenheim tätigen Strom- und Gasversorgungsunternehmen erhält die Stadt Konzessionsabgaben auf der Grundlage von längerfristig abgeschlossenen Verträgen.

Seit dem Haushaltjahr 2006 zahlen die Stadtwerke der Stadt Meckenheim für die in den öffentlichen Straßen und Wegen verlegten Wasserleitungen ebenfalls eine Konzessionsabgabe.

IX: Mindestgewinn als Voraussetzung zur Zahlung der Konzessionsabgabe

Maßgeblich ist hier das Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 09.02.1998 an die obersten Finanzbehörden der Länder. Es befasst sich mit der Abziehbarkeit der Konzessionsabgaben in der Gewinn- und Verlustrechnung des öffentlichen Betriebes. Danach kann der Betrag der Konzessionsabgabe nur insoweit als Aufwand gebucht und damit als Betriebsausgabe geltend gemacht werden, als nach seinem Abzug dem Versorgungsbetrieb ein angemessener handelsrechtlicher Jahresüberschuss (Mindestgewinn) verbleibt. Der Mindestgewinn darf 1,5 v. H. des eigenen oder angemieteten Sachanlagevermögens, das am Anfang des Wirtschaftsjahres in der Handelsbilanz ausgewiesen ist, nicht unterschreiten (Ziff. III 2.2 des BMF-Schreibens vom 09.02.1998 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 27.09.2002).

Nach § 109 Abs. 2 GO NRW sowie § 10 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) soll der Jahresgewinn als Unterschied der Erträge und Aufwendungen so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Eigenkapital ist nach § 9 EigVO NRW das Stammkapital, dessen Höhe in der Betriebssatzung festgesetzt ist. Außer dem Stammkapital sollen auch die vom Eigenbetrieb erwirtschafteten Teile des Eigenkapitals (Rücklagen und Gewinne), die im Betrieb verblieben sind, um künftige Ausgaben zu finanzieren, in angemessener Weise verzinst werden.

D) Berechnung der Wasserverbrauchsgebühren

Der Wasserverbrauch der Bevölkerung und Betriebe hat sich in den Jahren von 1999 bis 2016

Jahr	Wasserverbrauch m ³
1999	1.712.473
2000	1.604.224
2001	1.624.323
2002	1.661.294
2003	1.715.687
2004	1.471.353
2005	1.457.547
2006	1.514.151
2007	1.458.352
2008	1.369.302
2009	1.352.394
2010	1.353.959
2011	1.424.997
2012	1.450.000
2013	1.374.677
2014	1.440.000
2015	1.430.040
2016	1.450.000

Die Wasserverbrauchsmenge 2016 ist geschätzt. Die tatsächliche Höhe kann erst nach Vorliegen der Endabrechnung ausgewiesen werden.

aufgestellt:
Meckenheim, den 25.01.2017

Gietz
Betriebsleiterin